

Reglement über die Entschädigung bei Vakanzen pfarramtlicher Stellen sowie bei Krankheit, Unfall und Tod von Priestern

vom 9. März 1993

Der Katholische Administrationsrat erlässt in Anwendung von Art. 10 des Dekrets über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden (Verwaltungsdekret) vom 30. Juni 1981 als Reglement:

I. Entschädigung bei Vakanzen pfarramtlicher Stellen

Art. 1. Bei Vakanzen sind folgende Stellvertretungen zu unterscheiden:

- a) der Pfarradministrator ad interim (a.i.);
- b) der Pfarradministrator;
- c) die Aushilfen.

Formen der
Stellvertretung

Art. 2. Der vom Bischof eingesetzte Pfarradministrator a.i. mit Wohnsitz in der vakanten Pfarrei hat Anspruch auf freie Wohnung.

Sein Gehalt ist im Verhältnis seiner Dienste zu jenem des Pfarrers bei einer ordentlichen Pfarrstellenbesetzung auszurichten.

Die Gehaltskosten während der Pfarrvakanz sollen unter Berücksichtigung der Kosten für zusätzlich erforderliche Aushilfen die Aufwendungen bei ordentlicher Pfarrstellenbesetzung nicht übersteigen.

Der Pfarradministrator a.i. hat Anspruch auf angemessene Entschädigung der Haushälterin und der Reisespesen.

Entschädigung
a) Pfarradministrator a.i.
mit Wohnsitz in der
Pfarrei

Art. 3. Der vom Bischof eingesetzte Pfarradministrator a.i. ohne Wohnsitz in der vakanten Pfarrei wird in der Regel nach den vom Administrationsrat erlassenen Richtlinien für die Entschädigung der Aushilfen besoldet.

Der Kirchenverwaltungsrat kann mit dem Pfarradministrator a.i. eine monatliche Pauschale vereinbaren.

Übersteigt die Besoldung des Pfarradministrators a.i. den Betrag von 20% der vom Administrationsrat empfohlenen monatlichen Besoldung eines Pfarrers, hat der Kirchenverwaltungsrat die Lohnzahlung mit dem Kirchenverwaltungsrat des Wohnsitzes zu vereinbaren. Dieser kann verlangen, dass ein Teil der Besoldung der Kirchgemeinde abzuliefern ist, sofern ihr aus dem Nebenamt zusätzliche Kosten erwachsen.

Der Pfarradministrator a.i. hat Anspruch auf angemessene Spesenvergütung und die Benützung mindestens eines Amtsräumes in der vakanten Pfarrei.

b) Pfarradministrator a.i.
ohne Wohnsitz in der
Pfarrei

Art. 4. Der Pfarradministrator wird eingesetzt, wenn die Pfarrei in absehbarer Zeit nicht mehr ordentlich besetzt werden kann.

Der Pfarradministrator ist nach den Vorschriften von Art. 2 und 3 dieses Reglementes zu besolden und zu entschädigen.

c) Pfarradministrator

Art. 5. Die Kirchgemeinde hat während der Pfarrvakanz für Aushilfen eine geeignete Unterkunft bereitzuhalten.

d) Aushilfen

Für die Entschädigung der Aushilfen erlässt der Administrationsrat im Rahmen seiner jährlichen Kreisschreiben verbindliche Minimalansätze.

Der Kirchenverwaltungsrat sorgt für eine angemessene Entschädigung jener Laien, die bei einer Vakanz während längerer Zeit Seelsorgedienste verrichten.

II. Entschädigungen bei Krankheit, Unfall und Tod von Priestern

Art. 6. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, die bei Krankheit oder Unfall eines Priesters erforderlichen zusätzlichen Aushilfen zu entschädigen.

Aushilfen bei Krankheit und Unfall

Wird während der Krankheit ein Pfarradministrator a.i. eingesetzt, hat er neben Besoldung und Entschädigung Anspruch auf zwei Räume im Pfarrhaus oder in einem gleichwertigen Gebäude.

Übernimmt ein Priester am Ort die Funktion des Pfarradministrators a.i., hat der Kirchenverwaltungsrat sein Gehalt auf jenes des Pfarrers zu erhöhen.

Der Kirchenverwaltungsrat sorgt für eine angemessene Entschädigung jener Laien, die bei Krankheit des Priesters während längerer Zeit Seelsorgedienste verrichten.

Art. 7. Bei Krankheit und Unfall haben Priester während zwölf Monaten Anspruch auf das volle Gehalt und die Entschädigungen.

Gehaltszahlung bei Krankheit und Unfall

Art. 8. Beim Tod eines Priesters ist das Gehalt bis zum Ende des auf den Tod folgenden Monats auszubezahlen.

Gehaltszahlung bei Tod

Der Kirchenverwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Haushälterin während der gleichen Zeit ihren Bar- und Naturallohn vom Nachlass und von der Kirchgemeinde erhält.

Der Kirchenverwaltungsrat entscheidet über die Ausrichtung einer Abgangsent-schädigung für langjährige Haushälterinnen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9. Bei Anständen aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Administrationsrat nach Einholung schriftlicher Vernehmlassungen der Betroffenen und des bischöflichen Personalamtes.

Anstände

Art. 10. Das Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt jenes vom 21. Januar 1986.

Vollzug

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:
Dr. R. Kaufmann

Der Aktuar:
R. Würmli